



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 27.05.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Herrn Alker
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
46-8871.00; 46-8461.10, 17.04.2014	mlr-vwv-fno-naturschutz-mitwirkung	0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Neufassung zweier Verwaltungsvorschriften der Flurneuordnung

- **VwV Mitwirkung Flurneuordnung**
- **VwV Flurneuordnung und Naturschutz**

Sehr geehrter Herr Alker,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Überarbeitung der beiden oben genannten Verwaltungsvorschriften (VwV) wird aufgrund der sog. „Ökologisierung“ der Flurneuordnung (FNO) laut MLR-Erlass vom 29.01.2013 notwendig. Mit dieser Ökologisierung soll sicher gestellt werden, dass sich ein FNO-Verfahren in der Gesamtbilanz grundsätzlich positiv auf Natur und Landschaft auswirkt (ausgenommen Unternehmens-FNO). Der ökologische Mehrwert muss bereits bei der Vorbereitung eines FNO-Verfahrens sicher sein, andernfalls wird das Verfahren nicht in das jährliche Arbeitsprogramm der FNO-Verwaltung aufgenommen.

Unter dieser Zielsetzung hat der LNV zu den beiden VwV noch einige Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge. Die Wichtigsten davon fassen wir wie folgt zusammen:

Zur VwV Mitwirkung Flurneuordnung

- In der VwV sollte aus Text und Übersichtstabelle deutlich werden, dass die Erarbeitung der Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz vor Anordnung des Verfahrens stattfindet. Daher würden wir in der Tabelle eine neue Rubrik „*Vor Aufnahme in das Arbeitsprogramm*“ begrüßen.
- Entsprechend wäre eine Rubrik „*Übergabe der gemeinschaftlichen Anlagen und Nachfolgendes*“ hilfreich, um die Neuerungen erkennbar zu machen.
- Im Text bitten wir, die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände „wie Träger öffentlicher Belange“ zu belassen, also nicht – wie geplant – zu streichen.
- Was die rechtliche Möglichkeit anbelangt, planfestgestellte Bauvorhaben und ihr Ausgleichskonzept durch einfache FNO-Genehmigungen abzuändern, hat der LNV eine andere Auffassung als die FNO-Verwaltung, siehe dazu unten mehr.

Zur VwV Flurneuordnung und Naturschutz

- Die Pflicht zum ökologischen Mehrwert wird begrüßt. Die Größenordnung von lediglich einem Prozent der Verfahrensfläche ist allerdings bescheiden und sollte deutlich erhöht werden (zu Nr. 1.2).
- Wir vermissen Hinweise zur pflichtmäßigen Erstellung einer agrarstrukturellen Vorplanung, wie sie nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe und den Küstenschutz vorgeschrieben ist, um die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines FNO-Verfahrens überhaupt beurteilen zu können.
- Der LNV lehnt FNO-Verfahren ab, die reine Wegebauverfahren ohne weitergehende Neuordnung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke und Eigentumsverhältnisse darstellen. Diese sind bereits nach dem FlurbG nicht vorgesehen und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen abzulehnen, weil reiner Wegebau ohne Flurneuordnung kostengünstiger zu finanzieren ist. Da bei solchen Verfahren auf eine Ökologische Ressourcenanalyse verzichtet wird, also auch kein vernünftiger ökologischer Mehrwert in Form z. B. eines Biotopverbunds geschaffen wird, sind solche Verfahren auch aus Naturschutzsicht abzulehnen.
- Zu begrüßen ist, dass Grundstücke normalerweise nur von einer statt zwei Seiten an das Wegenetz angeschlossen sein müssen. Allerdings ist dies bereits 1992 im Sonderheft der Arge Landentwicklung verankert worden. (zu 1.5.2.)
- Es fehlen Vorgaben zum normalen Ausbaustandard und zu angestrebten Fahrgeschwindigkeit auf Feld- und Waldwegen, die ja multifunktional sein sollen, also auch Erholungssuchenden, Kindern, als Spazier-, Wander- oder Radweg dienen sollen, nicht aber den öffentlichen Verkehr zu Abkürzungen verleiten. Die Vorgaben in 1.5.2 sind zu unkonkret.

- Es fehlt eine Festlegung, was unter die sog. landschaftspflegerischen Anlagen fällt und dass diese dauerhaft rechtlich gesichert werden müssen. Es fehlt tws. auch eine Benennung der Unterhaltspflichtigen. (zu 3., 5.2)
- Wir vermissen einen Hinweis, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden müssen, rückwirkend zum 1.4.2011 (Inkrafttreten der Verordnung zum Kompensationsverzeichnis). Entsprechendes fehlt für die Flächen des ökologischen Mehrwerts. (zu 1.4 und 2.14)
- Der LNV hält es rechtlich für nicht korrekt, dass die FNO-Verwaltung bestehende Schutzgebietsverordnung oder bestehende Planfeststellungen (einschließlich Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für Straßen) über eine einfache Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplans abändern kann (zu z.B. 1.5.6.1 und 2.9.3). Der LNV akzeptiert ein FNO-Verfahren auch nicht als Genehmigungsverfahren für sonstige Bauvorhaben (zu 1.4, 6. Abschnitt)
- Der LNV weist darauf hin, dass die bestehende Regelung in 1.5.6.3, wonach Bäume, Feldgehölze und Hecken von der FNO-Verwaltung rechtlich im Bestand zu sichern sind (nach § 50 Abs. 1 FlurbG), in der Praxis nicht eingehalten wird.
- Zum Ökologischen Mehrwert als 1 % der Verfahrensfläche fehlen Festlegungen für eine verpflichtende Mindestaufwertung und -pflege, die die Gemeinde auf ihre Kosten sicherzustellen hat. Es fehlt auch eine Klarstellung, dass für Aufwertungsmaßnahmen auf diesen Flächen (über die Mindestpflege hinaus) entweder der „FNO-Zuschlag für besondere ökologische Zielsetzungen (bis zu 15 % zum Grundzuschuss) oder Fördermittel aus der Landschaftspflege-RL in Anspruch genommen werden können, nicht aber beides. Ebenso fehlen Bedingungen zur Anrechnungsfähigkeit dieser Flächen für Landwirte für das sog. Greening in der EU-Förderperiode 2014-2020. (zu 4 und 5.3).

Die ausführlichen LNV-Stellungnahmen zu beiden VwV finden Sie als Anlagen anbei. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

LNV-Stellungnahme vom 27.05.2014 zum
Entwurf einer VwV Mitwirkung Flurneuordnung
(Sachstand 16.10.2013)

Zum Textteil

Wir bitten um eine neue Nr. 3.3 und Nr. 3.4 im Textteil:

3.3. Die anerkannten Naturschutzverbände werden wie Träger öffentlicher Belange beteiligt.

3.4 Bei Betroffenheit von Schutzgebieten nach Naturschutz-, Wald- oder Wasserrecht sowie bei Betroffenheit von Vorkommen streng geschützter Arten nach Naturschutzrecht sind die notwendigen Befreiungen und Erlaubnisse grundsätzlich separat bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Begründung: Beim Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren für den Wege- und Gewässerplan, wie es in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten üblich ist, gilt die Konzentrationswirkung des § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz nach LNV-Auffassung nicht. Diese aus LNV-Sicht nicht rechtskonforme Vorgehensweise ist auch Ursache dafür, dass viele sinnvolle und genehmigte Ausgleichskonzepte z.B. in Form eines Biotopverbundes durch nachträgliche Änderungswünsche der Teilnehmer zerstört werden. Gleiches droht den Flächen des „Ökologischen Mehrwerts“.

Wir bitten um Änderung (siehe Unterstrichenenes) der Nr. 6 im geplanten Text:

6. In Unternehmensverfahren, bei denen planfestgestellte aber noch nicht ausgeführte Folgemaßnahmen des Unternehmensträgers im Plan nach § 41 FlurbG geändert werden sollen, muss nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ein neuer Planfeststellungsbeschluss erfolgen, es sei denn, die Änderungen sind mit deutlichen Vorteilen für Natur und Umwelt i.Vgl. zu den ursprünglich planfestgestellten verbunden.¹

Begründung: wie oben. Ein Planfeststellungsverfahren für zumeist einen Straßenbau und zugehörige Kompensationsmaßnahmen kann nach Auffassung des LNV nicht einfach im Wege eines Flurneuordnungsverfahrens abgeändert werden. Dies widerspricht geltendem Recht und führt das Planfeststellungsverfahren ad absurdum. Es reicht daher im Normalfall nicht aus, nur das Planfeststellungsreferat 14 des zuständigen RPs einzubeziehen.

Zum Tabellenteil

Die VwV Mitwirkung Flurneuordnung sollte aus LNV-Sicht eine tabellarische Übersicht über die bei verschiedenen Schritten eines Flurneuordnungsverfahrens zu be-

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz: § 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens
(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

teiligenden Behörden, Verbänden und Grundeigentümern geben, auch als Arbeitshilfe für die Flurneuordnungsverwaltung selbst. Dieser Anforderung wird die überarbeitete VwV Mitwirkung Flurneuordnung aber noch nicht gerecht, weil das Vorverfahren bis zur Aufnahme in den MLR-Arbeitsplan fehlt.

Die Neueinführung in 1.1. der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der „Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz“ wird begrüßt.

Wie das Vorverfahren, so fehlen auch die Beteiligungsrechte bei der Übergabe der gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich Ausgleichsmaßnahmen, Pflegekonzept und Flächen des ökologischen Mehrwerts an die Gemeinde.

Wir schlagen daher die Ergänzung folgender neuer Rubriken und ihrer Unterpunkte in der Übersichtstabelle vor:

„Vor Aufnahme in das Arbeitsprogramm“

1.1 Naturschutzausgleich und –Mehrwert

Sammlung von sinnvollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (nach §§ 13-15 BNatSchG) sowie für den ökologischen Mehrwert (MLR-Erlass vom 29.01.2013) und Hinweise für die ÖV

Zu beteiligen: anerkannte Naturschutzvereinigungen, amtlicher Naturschutz,

1.2 Bürgerbeteiligung/Runde Tische zur Bürgerbeteiligung

Zu beteiligen: Bürger und anerkannte Naturschutzverbände“

1.3 Aufstellung einer landwirtschaftlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2 GAKG)

Zu beteiligen: Landwirte, ULB

1.4 Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz

(mit Ausgleichskonzept, Konzept ökologischer Mehrwert, Konzept nach § 50 (1) FlurbG, Scoping für ÖRA auf Basis der ÖV und Scoping für die UVP)

zu beteiligen: wie im Entwurf der VwV unter 1.1 vorgesehen.

„Übergabe der gemeinschaftlichen Anlagen und Nachfolgendes“

5.1 Übergabe der gemeinschaftlichen Anlagen und des Pflegekonzepts (§ 42 Abs. 2 FlurbG und MLR-Erlass vom 29.01.2013)

Einzuladen: anerkannte Naturschutzverbände

5.2 Ergebnis der Überprüfung nach fünf Jahren (MLR-Erlass vom 29.01.2013)

Benachrichtigung/Zusendung an: anerkannte Naturschutzverbände, UNB

5.3 Ergebnisse des Moitorings/der Erfolgskontrolle (MLR-Erlass vom 29.01.2013)

Benachrichtigung/Zusendung an: anerkannte Naturschutzverbände, UNB

Weiterhin bitten wir um folgende Ergänzungen in der Übersichtstabelle:

2.5 neu Anhörung bei Änderung (§ 41 Abs. 4 FlurbG)

Zu beteiligen: anerkannte Naturschutzverbände sowie die Behörden, deren Themenfeld von der Änderung betroffen ist.

Begründung: alle Änderungen, die Auswirkungen auf das Ausgleichskonzept

oder die Konzeption für den ökologischen Mehrwert haben oder Schutzgebiete nach Naturschutz-, Wald-, Wasserrecht betreffen, sind als erheblich einzustufen

zur derzeitigen Nr. 2.2

Auch bei Änderung von Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist eine Beteiligung der Naturschutzbehörde und der Naturschutzverbände notwendig, da meist das Konzept für den Ausgleichs- bzw. den ökologischen Mehrwert oder Schutzgebiete betroffen sein dürften.

LNV-Stellungnahme vom 27.05.2014 zum
Entwurf einer VwV Flurneuordnung und Naturschutz
(Sachstand 16.10.2013)

Der Übersichtlichkeit wegen würden wir ein Inhaltsverzeichnis begrüßen

Grundsätzliche Anmerkung des LNV

Der LNV lehnt FNO-Verfahren ab, die reine Wegebauverfahren ohne weitergehende Neuordnung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke und Eigentumsverhältnisse darstellen. Diese sind bereits nach dem FlurbG nicht vorgesehen und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen abzulehnen, weil reiner Wegebau ohne Flurneuordnung kostengünstiger zu finanzieren ist. Da bei solchen Verfahren auf eine Ökologische Ressourcenanalyse verzichtet wird, also auch kein vernünftiger ökologischer Mehrwert in Form z. B. eines Biotopverbunds geschaffen wird, sind solche Verfahren auch aus Naturschutzsicht abzulehnen.

Zu 1.1 Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Ziele

Der LNV bittet um zwei neue Absätze im Anschluss an den vorhandenen Text:

„Zur Beurteilung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des FNO-Verfahrens ist die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz zwingend zu erstellen und auch den Naturschutzbehörden und anerkannten Naturschutzverbänden vorzulegen.

Reine Wegebauverfahren ohne Notwendigkeit agrarstruktureller Änderungen werden aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht mehr angeordnet. Sie sind vom Antragsteller bzw. Unterhaltungspflichtigen selbst zu finanzieren.“

Zu 1.2 Schaffung eines ökologischen Mehrwertes

Der LNV begrüßt die Neueinführung des ökologischen Mehrwertes. Die Höhe von lediglich einem Prozent der Verfahrensfläche halten wir jedoch für zu gering.

Im ersten Satz bitten wir, die *„Maßnahmen für Erholung und Tourismus“* in einen eigenen Absatz auszulagern, weil es sich dabei weder um Entwicklungsziele für den Naturschutz handelt, noch um einen Beitrag zum ökologischen Mehrwert. Stattdessen bitten wir um Ergänzung des fehlenden *„Arten- und Biotopschutz“* (siehe auch MLR-Erlass vom 29.01.2013).

Unter *„Gewässerentwicklung“* sollte auch die Sicherung und Rückholung von Retentions- und Überschwemmungsflächen verstanden werden, also der natürliche Hochwasserschutz.

Bei der Höhe des ökologischen Mehrwerts bitten wir um Ergänzung (unterstrichen) von „mindestens 1 % der Verfahrensfläche“, damit nicht durch großzügige Rundungen weniger eingebracht werden kann.

Zu 1.3 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Alle Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt die Verwaltung unter den Vorbehalt „im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ und meint damit, dass nach § 19 FlurBG nur bedingt Beiträge der Teilnehmer (z.B. als Geld- oder Flächenbeiträge) verlangt werden können. Wir bitten um eine klare Aussage, dass in Fällen, in denen die natürlichen Lebensgrundlagen mangels Flächenbereitstellung nicht gesichert werden können, kein FNO-Verfahren angeordnet werden kann.

Begründung: Es kann und darf nicht sein, dass eine Landesregierung und -verwaltung Personal- und Sachkosten in Flurneuordnungen, die in erster Linie den privaten Interessen der Grundstückseigentümer und der Bewirtschafter dienen, fließen lässt, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen dadurch noch mehr als ohne FNO-Verfahren geschädigt werden.

Die folgenden Aufzählungen entsprechen weitgehend den Schutzziele des BNatSchG. Wir vermissen allerdings einen Querverweis auf den zu erbringenden ökologischen Mehrwert nach 1.2, also über reine Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen hinaus, und bitten um Ergänzung.

Im dritten Spiegelstrich bitten wir um Ergänzung des Umgebungsschutzes von Schutzgebieten und -objekten.

Die Verwaltungsvorschrift beachtet bislang nicht, dass es neben den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten auch solche in anderen Rechtsbereichen gibt, weshalb ergänzt werden sollte:

- *im Landeswaldgesetz: § 29-33, etwa Bann-, Schon-, Biotopschutzwälder, Bodenschutzwald usw,*
- *im Wasserrecht: § 51-53 WHG Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete, § 76, 77 WHG Überschwemmungsgebiete und Retentionsgebiete, § 38 WHG Gewässerrandstreifen*

In der VwV fehlen jegliche Aussagen zum speziellen Schutz von Ackerflora und Ackerfauna (z.B. Dicke Trespe *Bromus grossus* oder Feldhamster und Kiebitz), den die Landwirtschaft leisten kann, für die die FNO-Verfahren ja in erster Linie angeordnet werden.

Zu 1.4 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zum ersten Absatz: Der LNV ist grundsätzlich der Meinung, dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flurneuordnungsverfahren vermeidbar sind, indem man auf derartige Verfahren verzichtet. Immerhin finden die meisten Verfahren auf

Antrag von Gemeinden statt, für die sich durch die erheblichen Wegebauzuschüsse (70 %) FNO-Verfahren als finanziell günstiger erweisen verglichen mit ihrer normalen Unterhaltungspflicht für Feld- und Waldwege.

Der dritte Absatz verweist auf die Privilegierung landwirtschaftlicher Nutzung, die nicht als Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts gilt. In FNO-Verfahren werden jedoch keine landwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt, sondern Wegenetze und Drainagen sowie der Neuzuschnitt von Schlägen/Flurstücken. Diese Eingriffe sind vom § 14 BNatSchG nicht gedeckt. Wir bitten, diesen dritten Absatz entsprechend zu ändern in: „Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wegen sowie Drainagen, Geländemodellierungen und andere Meliorationen fallen nicht unter die Privilegierung landwirtschaftlicher Nutzung nach § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG und sind daher in vollem Umfang als Eingriffe zu werten.“

Im fünfte Absatz („Auch bei Ausgleich-...verbessert wird.“) wird wiederholt, was weiter vorne schon gesagt wurde. Er ist aus LNV-Sicht verzichtbar.

Den sechsten Absatz lehnt der LNV ab. Dieser heißt bislang:

„Sofern im Plan nach § 41 FlurbG auch Vorhaben öffentlicher Träger festgestellt oder genehmigt werden, trifft das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Landesamt) die Entscheidung über Zulässigkeit und Kompensation des Eingriffs, wenn diese Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Plan nach § 41 FlurbG zu Lasten des Verursachers festzustellen.“ Der LNV lehnt die Genehmigung von z.B. Kreis- oder Gemeindestraßen, Radwegbauten oder Hochwasserrückhaltebecken über FNO-Verfahren ab und fordert für derartige Vorhaben ein eigenes ordentliches Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Flurneuordnung hat nur die Aufgabe, den Flächenverlust gerecht auf mehrere Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter zu verteilen.

Der LNV lehnt es auch ab, dass planfestgestellte Ausgleichskonzepte für z.B. Straßenbauten im Wege einfacher Plangenehmigungen der zugehörigen Unternehmensflurbereinigung abgeändert werden. Eine Planfeststellung kann aus LNV-Sicht nicht durch eine einfache Plangenehmigung einer anderen Behörde abgeändert werden. Mit einer einfachen Hinzuziehung der Planfeststellungsbehörde, wie in Nr. 6 des Textes der VwV Mitwirkung Flurneuordnung geplant, ist es nicht getan.

Den letzten Satz bitten wir zu ergänzen (siehe Unterstrichenes): „Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Plan nach § 41 FlurbG zu Lasten des Verursachers festzustellen, rechtsverbindlich zu sichern und in das Kompensationsverzeichnis bei der unteren Naturschutzbehörde einzutragen.“

Zu 1.5.1 Allgemeines [zu Planungsgrundsätzen ...]

Die erwähnten von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) herausgegebenen Empfehlungen „Landentwicklung und

Landeskultur - Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ stammen **von 1992!** Damit berücksichtigen diese weder aktuelles Naturschutz- noch Wasserrecht oder andere Rechtsbereiche. Ähnliches gilt ja bereits für das Flurbereinigungsgesetz selbst, das von 1954 stammt und seither nie grundlegend überarbeitet wurde.

Im zweiten Absatz bitten wir, in Satz zwei die ursprüngliche Formulierung zu belassen („... *den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen*“). Die geplante Änderung in: „*Es ist zu vermeiden,*“ lehnen wir ab. Begründung: Eine Flurneuordnung (ausgenommen Unternehmens-FNO) rechtfertigt als privatnütziges Verfahren grundsätzlich keine wesentlichen oder gar langfristigen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Auf derartige FNO-Verfahren ist zu verzichten.

zu 1.5.2 Ländlicher Wegebau

Im ersten Absatz bitten wir um folgende Änderungen des ersten Satzes (Unterstrichenen): „*Die ländlichen Wege sind ein unvermeidbarer Bestandteil der Kulturlandschaft, sie zerschneiden Lebensräume. Auf eine schonende Einfügung der Wege in die Landschaft ...*“

Spiegelstrich drei und sieben könnten zusammengefasst werden: „... *eine Optimierung des vorhandenen Wegenetzes unter gleichzeitiger Reduktion des Flächenverbrauchs Vorrang vor einem Neubau hat und historische Wegeverbindungen erhalten bleiben,*“

Spiegelstrich 6 bitten wir abzuändern (siehe Unterstrichenen): „... *eine bewusste Planung als multifunktionale und den (Freizeit-)Verkehr lenkende Wege erfolgt, unter bestmöglicher Schonung ökologisch wertvoller bzw. sensibler Bereiche, z.B. nicht entlang von Gewässern und Waldrändern. Multifunktional sind Wege dann, wenn auf ihnen gefahrlos auch Fuß- und Radverkehr erfolgen, mit motorisierten Fahrzeugen also nicht schneller als 30 km/h gefahren werden kann², auch zur Förderung der Langlebigkeit dieser Wege³. Auf Nr. 3.4.2 des Sonderhefts der Arge Landentwicklung von 1992⁴: wird verwiesen, wonach darauf zu achten ist, dass das landwirtschaftliche Wegenetz vom allgemeinen Verkehr nicht zur Abkürzung angenommen wird.*“

Spiegelstrich 9 bitten wir abzuändern (Unterstrichenen): „*als bedarfsgerechter Ausbaustandard im Normalfall 3 m Wegbreite plus 2 x 0,5 m Bankett gilt, mit dem Ziel der Minimierung der Versiegelung geplant wird und eine Befestigung mit Asphalt nur dort, wo notwendig, und dann vorrangig als Spurweg erfolgt.*“

² Hinweis: Die Straßenverkehrsordnung sieht keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Feld- und Waldwegen vor. Daher ist aus LNV-Sicht über bauliche Maßnahmen für geringe Fahrgeschwindigkeit zu sorgen.

³ Laut Aussagen der Flurneuordnungsverwaltung leidet die Langlebigkeit von Feldwegen weniger unter der Tonnage als unter den auf den Wegen gefahrenen Geschwindigkeiten.

⁴ Sonderhefts der Arge Landentwicklung von 1992: „Empfehlungen Landentwicklung und Landeskultur – Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“

In Spiegelstrich 10 begrüßen wird die Abkehr von der zweiseitigen Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, müssen aber feststellen, dass diese Vorgabe bereits seit 1992 gilt (Nr. 3.4.2 Sonderheft der Arge Landentwicklung von 1992).

Spiegelstrich 11 (zur Entflechtung des innerörtlichen Verkehrs durch Ortsrandwege) sollte aus LNV- Sicht gestrichen werden.

Zu 1.5.3 *Wasserwirtschaftliche Maßnahmen*

Wir bitten um Ergänzung des Hochwasserschutzes neben dem Gewässerschutz.

Den zweiten Absatz begrüßen wir ausdrücklich, der lautet: „*Entwässerungsmaßnahmen in ökologisch wertvollen Feuchtflächen und solche, die den Umbruch von Dauergrünland bedingen, haben zu unterbleiben*“.

Wir bitten um Ergänzung eines dritten Absatzes, etwa: „*Die Neuanlage von dauerhaften oder temporären Feuchtflächen in Grün- und Ackerland ist zur Unterstützung darauf angewiesener Tierarten erwünscht (z. B. für Kiebitz und Wechselkröte).*“

Zu 1.5.4 *Bodenschutz und Bodennutzung*

Am Ende des ersten Absatzes bitten wir, die Worte „*in angemessenem Umfang*“ zu streichen, so dass der Satz heißt: „*...Hierzu sind die erosionsgefährdeten Flächen im Flurneuordnungsgebiet zu erfassen.*“

Zu 1.5.5 *Freizeit und Erholung*

Aus LNV-Sicht wäre hier ein Querverweis auf die frühzeitigen Bürgeranhörungen (Arbeitskreis bzw. Bürgerausschuss) zur Neugestaltung des FNO-Gebietes hilfreich (siehe Nr. 9.2).

Zu 1.5.6 *Sonstige Grundsätze, insbesondere zur Erhaltung und Neuanlage von landschaftsprägenden Anlagen*

In 1.5.6.1 werden nachträgliche genehmigungspflichtige Veränderungen thematisiert. Wir bitten um Klarstellung, dass Änderungen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen, grundsätzlich nicht im Einklang mit dem Wege- und Gewässerplan stehen und daher nicht nachträglich genehmigt werden können. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der Konzeptionen zum Ausgleich/Ersatz (1.5.7), zum ökologischen Mehrwert (1.2), zum Erhalt landschaftsprägender Anlagen (1.5.6.2) oder von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken (1.5.6.3). Bei Änderungen in diesen Bereichen wäre ein nachträgliches Planfeststellungsverfahren notwendig, es sei denn, die Änderung bedeutet naturschutzfachlich eine klare Verbesserung der ursprünglichen Planung und ergeht unter ausdrücklicher Zustimmung der Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzverbände.

Laut 1.5.6.3 müssen stehende Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist und daher nach § 50 Abs. 1 FlurbG vom Empfänger der Landabfindung übernommen werden müssen, von der FNO-Verwaltung dauerhaft gesichert werden.

Wegen Nichteinhaltung dieser Vorgabe sind zahlreiche Bäume, Baumreihen und Hecken in den letzten Jahrzehnten dem Pflug des neuen Bewirtschafters der Fläche zum Opfer gefallen. Der LNV bittet, die Pflicht zur dauerhaften Sicherung solcher Bäume, Feldgehölze und Hecken bei Dienstbesprechungen gezielt zu thematisieren.

Zu 2.3 Beteiligung der Naturschutzvereinigungen

Im ersten Absatz bitten wir, den Vergleich der Beteiligungsform der anerkannten Naturschutzverbände „*wie Träger öffentlicher Belange*“ zu belassen.

zu 2.4 Arbeitsprogramm für Flurneuordnung und Landentwicklung

Im zweiten Absatz bitten wir um Ergänzungen (siehe Unterstrichenes): *„Die unteren Naturschutzbehörden sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen werden bei der Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze einschließlich der Sammlung von Ideen für den Ausgleich/Ersatz, den ökologischen Mehrwert, die Biotopverbundplanung und die Erhaltung landschaftsprägender Bäume, Feldgehölze und Hecken (1.5.6.3) und somit bei der Verfahrensvorbereitung beteiligt. Sie werden über Entwurf und genehmigtes Arbeitsprogramm informiert. ...“*

Dem LNV ist die verwaltungsinterne AAF nicht bekannt. Daher können wir uns zu dem Querverweis auf diese AAF nicht äußern.

Zu 2.6 Allgemeine Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz

In 2.6.1 bitten wir bei der Aufzählung der Themen, die in den Allgemeinen Leitsätzen anzusprechen sind, um folgende Ergänzungen (siehe Unterstrichenes):

- * *Anlagen und Maßnahmen für den Erosionsschutz und zur Beseitigung von Landschaftsschäden,*
- * *Lösungsansätze zur Beseitigung von Nutzungskonflikten,*
- * *Flächen, die für einen Erwerb für Zwecke des Naturschutzes in Betracht kommen.*
- * *Notwendige Gewässerrenaturierungen (einschließlich Schutz und Pflege der Gewässerrandstreifen)*
- * *Notwendiger Hochwasserschutz (einschließlich Rückgewinnung von Retentions- und Überschwemmungsflächen)*

- * Notwendige Besucherlenkung mittels Wegekonzeption (z.B. Sackgassen), also Beruhigung von naturschutzfachlich empfindlichen Flächen
- * Notwendige Drosselung der Fahrgeschwindigkeiten auf multifunktionalen Wegen durch Beschränkung von Wegebreite und Ausbauzustand, zur Sicherung der Multifunktionalität und Langlebigkeit sowie zur Verhinderung der Nutzung als Abkürzung durch Allgemeinverkehr (siehe Arge Landentwicklung 1992, dort Nr. 3.4.2)

In der Aufzählung der für die Aufstellung der allgemeinen Leitsätze auszuwertenden Unterlagen sind die Landschaftsrahmenpläne nach § 11 BNatSchG doppelt genannt. Wir bitten ferner um folgende Ergänzungen (siehe Unterstrichenenes):

- * Arten- und Biotophilfskonzepte wie das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg und das Zielartenkonzept
- * Gewässerentwicklungspläne wie Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie (bzw. § 82 und 83 WHG)
- * Hochwasser-Risikomanagementpläne (nach § 75 WHG)
- * Managementpläne für Natura 2000-Gebiete sowie andere Pflege- und Entwicklungspläne von Schutzgebieten.

In 2.6.2 zur Berichterstattung gegenüber dem Landesamt bei bestehenden Einwendungen gegen die allgemeinen Leitsätze bittet der LNV um einen ergänzenden Satz (unterstrichen): „... Ein Vorschlag zur Aufnahme in das Arbeitsprogramm erfolgt nicht, solange keine Einigung auf die Allgemeinen Leitsätze erzielt werden konnte.“

In 2.6.3 ist bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen aufgrund eines FNO-Verfahrens lediglich die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorgesehen. Dies lehnen wir ab. Aus LNV-Sicht kann eine Schutzgebietsverordnung (Verordnung unter dem Naturschutzgesetz!) nicht einfach über ein FNO-Plangenehmigungsverfahren geändert werden. Vielmehr ist ein ordentliches Veränderungsverfahren notwendig.

Für den vorletzten Satz schlagen wir eine Änderung vor: „Wenn Schutzgebiete nach LWaldG oder Wasserrecht betroffen sind, gilt Entsprechendes für die Forst- bzw. Wasserbehörden.“

Die geplante Regelung in 2.6.4, wonach die Naturschutzbehörde betroffene Schutzgüter nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG liefern muss, ist nicht mehr zeitgemäß. Es ist Aufgabe der FNO-Verwaltung, aus dem Schutzgebietsverzeichnis der LUBW oder der LGL die betroffenen Schutzgebiete nach Naturschutz-, Wasser- und Forstrecht herauszusuchen. Dies ist zentrale Aufgabe der Ökologischen Voruntersuchung nach Nr. 2.5. Aufgabe der Fachbehörden kann es nur sein, Schutzgebietsplanungen oder besondere Artvorkommen u. ä. zu melden. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

zu 2.9 Neugestaltung des Flurneuordnungsgebiets

Im dritten Abschnitt von 2.9.2 fehlt aus LNV-Sicht zunächst die Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 GAKG, eine agrarstrukturelle Vorplanung vorzulegen, die zudem als Grundlage **vor** Erstellung der Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz vorliegen muss. Es kann nicht sein, dass ein FNO-Verfahren geplant und ins Arbeitsprogramm aufgenommen wird, ohne dass es überhaupt agrarstrukturelle Defizite gibt.

Die frühzeitige Einbindung der Bürger begrüßt der LNV. Der Satz erweckt jedoch den Eindruck, als sei dies die Ausnahme und nicht die Regel. Ferner sollte ergänzt werden „Die Naturschutzverbände sind einzuladen“.

In 2.9.3 fehlt eine Ergänzung am Ende (Unterstrichenes): „Dabei wird bestimmt, für welche Maßnahmen Gestaltungs-, Bepflanzungs-, Unterhaltungs- und Pflegepläne zu erstellen sind und wie die Maßnahmen nach 1.5.6.3 bzw. § 50 Abs. 1 FlurbG rechtlich zu sichern sind.“

Am Ende des ersten Abschnitts von 2.9.4 bitten wir nochmals, neben den Waldschutzgebieten und der Einbindung der Forstbehörde auch die Schutzgebiete nach Wasserrecht und die Wasserbehörden zu ergänzen.

Den letzten Satz von 2.9.4 bitten wir zu ändern in (siehe Unterstrichenes). „Die Zulassung einer Ausnahme [Anm.: vom gesetzlichen Biotopschutz] ist nur mit funktionsgleichem Ausgleich möglich und erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde.“

Zu streichen ist „erfolgt mit der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG“.

Die Nummer 2.9.5 sollte inhaltlich vorgezogen werden zu 1.4 „Eingriffe in Natur und Landschaft“, insbesondere der Hinweis „den anerkannten Naturschutzvereinigungen ist Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.“

Ferner weist der LNV darauf hin, dass Maßnahmen in FNO-verfahren immer mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und dies der Grund ist, weshalb mit beiden VwV die Einbindung der anerkannten Naturschutzvereinigungen geregelt wird.

In 2.9.6 sollte am Ende ergänzt werden. „... und rechtsverbindlich zu machen (siehe 1.5.6.3 bzw. § 50 Abs. 1 FlurbG).“

In 2.9.8 bitten wir um folgende Ergänzung (siehe Unterstrichenes): „Die Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG kann nur dann Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG enthalten, wenn diese funktionsgleich und möglichst zeitlich

vor dem Eingriff ausgeglichen werden und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.“

Wichtig ist dem LNV folgender Satz, der unbedingt beibehalten werden muss: „*Sofern Einwendungen gegen einen Plan nach § 41 FlurbG bestehen bleiben, wird das Landesamt mit den Betroffenen versuchen, eine Lösung zu finden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, bedarf es einer Planfeststellung.*“

zu 2.10 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Folgender Satz kann gestrichen werden, weil die Natura 2000-Gebiete nach aktuellem Meldestand im Internet einsehbar sind und bei Bedarf auch Nachmeldungen erfolgen können: „*Dabei ist auf die Gebietsmeldungen von FFH- und Vogelschutzgebieten an die EU abzustellen, die von der Landesregierung im Jahr 2007 abgeschlossen wurden.*“

Ferner bitten wir um Ergänzung einer Erläuterung am Ende des Absatzes (Unterstrichenen): „...erheblich beeinträchtigt werden kann (Fernwirkung, z.B. durch Entwässerung, Eutrophierung oder Pestizideintrag).“

zu 2.12 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

In Absatz zwei bitten wir um folgende Änderungen (siehe Unterstrichenen): „...ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sind danach erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) auszuschließen, müssen diese Maßnahmen vor dem Eingriff fertiggestellt und die Funktionstüchtigkeit durch Reproduktionsnachweis nachgewiesen sein. Dies kann die Herstellung und notwendige Reifung von Ersatzlebensräumen mehrere Jahre vor dem Eingriff notwendig machen. Ein Monitoring nach Nr. 3.2 ist zwingend festzulegen und durchzuführen.“

Den Folgesatz sehen wir kritisch, weil kaum vorstellbar ist, dass Maßnahmen in FNO-Verfahren die gesetzlichen Voraussetzungen für Ausnahmen von strengen Artenschutzrecht erfüllen, also Individuen oder gar lokale Populationen streng geschützter Arten ohne vorherige CEF-Maßnahmen vernichtet werden dürfen, nur weil ein Feldweg gebaut oder zwei Ackerschläge zusammengelegt werden sollen. Derartige Eingriffe sind allenfalls bei Unternehmens-FNO und auch dort nur für das Bauvorhaben selbst, nicht aber das FNO-Verfahren denkbar, wenn dem Bauvorhaben ein Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt, in dem die Voraussetzungen des § 45 BNatSchG abgeprüft wurden.

Der letzte Satz sollte ergänzt werden (Unterstrichenen): „Ist kein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde über z. B. geeignete CEF-Maßnahmen und deren Funktionsfähigkeit zu erzielen, bedarf es einer Planfeststellung.“

Zu 2.13 Flurbereinigungsplan

Die Ausführungen in 2.13.2 lehnen wir ab und bitten um Änderung: „Sind für den Plan nach § 41 FlurbG Änderungen von geschützten Gebieten und Objekten notwendig, so hat die FNO-Verwaltung einen entsprechenden Antrag an die zuständige Naturschutz-, Forst- oder Wasserbehörde zu stellen. Diese können das notwendige Anhörungsverfahren zur Änderung im Wege der Amtshilfe auf die FNO-Behörde übertragen. Dies gilt auch für die anschließenden Arbeiten zur Änderung der Karten usw.“

Begründung: Geschützte Gebiete und Objekte haben eine eigene Schutzgebietsverordnung unter dem Gesetz (NatSchG, LWaldG oder WG BW). Verordnungen können nicht über die Genehmigungen (hier: des Wege- und Gewässerplans) faktisch abgeändert werden, auch nicht von der FNO-Verwaltung.

Zu 2.14 Sonderbestimmungen für Verfahren nach §§ 86, 91 und 103a FlurbG

Wir bitten um Ergänzung folgenden Hinweises: „Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt Nr. 1.4 entsprechend, d. h. sie gehen zu Lasten des Verursachers, sind rechtsverbindlich zu sichern und in das Kompensationsverzeichnis bei der unteren Naturschutzbehörde einzutragen“.

Im Übrigen gelten die LNV- Ausführungen zu 1.4 und zu 2.9.7 auch für diese Verfahren.

zu 3 Inhalt des landschaftspflegerischen Begleitplans als Teil des Planes nach § 41 FlurbG

In 3.1 bitten wir, eine Definition, was unter landschaftspflegerischen Anlagen und Maßnahmen zu verstehen ist einzufügen: „Landschaftspflegerische Anlagen sind 1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2) vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen), 3) zu erhaltende Landschaftselemente nach 1.5.6.2, 4) zu erhaltende Bäume, Feldgehölze und Hecken nach 1.5.6.3 (bzw. § 50 Abs. 1 FlurbG) und 5) Flächen und Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts.“

Ferner bitten wir, den letzten Halbsatz ersatzlos zu streichen, weil notwendige Darstellungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen immer im Flurneuordnungs-, Zusammenlegungs- oder Tauschplan darzustellen sind. Ohne solche Darstellungen ist keine rechtliche Sicherung und kein Eintrag in das Kompensationsverzeichnis möglich.

In 3.1.1 bitten wir um Ergänzung einer Aufzählung zum zweiten Spiegelstrich. „iv. die Landschaftselemente nach 1.5.6.3, die zu erhalten und durch öffentlich-rechtliche Festsetzungen zu sichern sind.“

In 3.1.1 bitten wir ferner um folgende Änderungen im letzten Spiegelstrich (siehe Unterstrichenenes): „nachrichtlich die Schutzgebiete und Schutzobjekte nach §§ 23 bis 29 und 32 BNatSchG, das Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere auch vorhandene FFH-Mähwiesen, sonstige geplante Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge sowie geschützte Waldgebiete nach §§ 29 bis 33 LWaldG und Schutzgebiete nach Wasserrecht (§§ 51-53, 76, 77 WHG).“

In 3.1.2 zum Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG bitten wir um einige Änderungen bzw. Ergänzungen (siehe Unterstrichenenes)...

... im dritten Spiegelstrich: „umzusetzende Maßnahmen nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“,

... im vierten Spiegelstrich: „ggf. umzusetzende Maßnahmen nach der Verträglichkeitsprüfung ...“

... im fünften Spiegelstrich: „zusammenfassende umzusetzende Maßnahmen der UVP“

In 3.2 zum Monitoring bitten wir um Ergänzung eines Satzes an zweiter Stelle: „Bei Betroffenheit von streng geschützten Arten, notwendigen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) oder prioritären FFH-Lebensraumtypen ist ein Monitoring stets erforderlich.“

Zu 4 Finanzierung

In Absatz zwei sollten im ersten Satz die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen⁵) ergänzt werden. Als neuen Satz zwei sollte eingefügt werden: „Die Kosten für die Schaffung des ökologischen Mehrwerts (nach 1.2) von 1 % der Verfahrensfläche samt Mindestaufwertung z.B. als Grünland trägt die Gemeinde.“

Wir bitten um Ergänzung eines Absatzes an dritter Stelle: „Die Kosten für die dauerhafte Pflege von landschaftspflegerischen Anlagen⁶ trägt die Gemeinde.“

Bei den verbleibenden Angaben zur Förderung („Im Übrigen gilt die VwV...“ Bis „Landschaftspflegerichtlinie des Ministeriums gefördert werden.“) fehlt ein klärender Hinweis, dass entweder der „FNO-Zuschlag für besondere ökologische Zielsetzungen (bis zu 15 % zum Grundzuschuss; siehe MLR-Erlass vom 29.01.2013) oder För-

⁵ CEF = continuous ecological functionality

⁶ Landschaftspflegerische Anlagen sind 1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2) vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen), 3) zu erhaltende Landschaftselemente nach 1.5.6.2, 4) zu erhaltende Bäume, Feldgehölze und Hecken nach 1.5.6.3 (bzw. § 50 Abs. 1 FlurbG) und 5) Flächen und Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts

dermittel aus der Landschaftspflege-RL in Anspruch genommen werden können, nicht aber beides.

Begründung: Zum Ökologischen Mehrwert als 1 % der Verfahrensfläche fehlen Festlegungen für eine verpflichtende Mindestaufwertung und -pflege, die die Gemeinde auf ihre Kosten sicherzustellen hat. Es fehlt auch eine Klarstellung, dass für Aufwertungsmaßnahmen auf diesen Flächen (über die Mindestpflege hinaus) entweder der „FNO-Zuschlag für besondere ökologische Zielsetzungen (bis zu 15 % zum Grundzuschuss) oder Fördermittel aus der Landschaftspflege-RL in Anspruch genommen werden können, nicht aber beides. Ebenso fehlen Bedingungen zur Anrechnungsfähigkeit dieser Flächen für Landwirte für das sog. Greening in der EU-Förderperiode 2014-2020.

Der Ökologische Mehrwert könnte nach LNV-Meinung bei solchen Gemeinden geringer ausfallen, die bereits in vorbildlicher Weise naturschutzfachliche Konzeptionen umgesetzt und die zugehörigen Flächen rechtsverbindlich in Flächennutzungsplänen als von Bebauung freizuhalten verankert haben. Dazu können z.B. umgesetzte Biotopvernetzungs- und Gewässerentwicklungskonzepte gehören. Mindestflurkonzepte sollten nur insoweit anrechenbar sein, als sie im FNP rechtsverbindlich und von Bebauung freizuhalten verankert sind, oder wenn sie als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden.

Zu 5 Übergabe und Unterhaltung der Anlagen der Landschaftspflege an die Unterhaltungspflichtigen

In 5.1 bitten wir um Ergänzung, wer für die Pflege der Flächen und Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts nach 1.2 bis zur Übergabe verantwortlich ist.

In 5.2 bitten wir im ersten Absatz nochmals um die Einfügung einer Fußnote mit der Definition, was zu landschaftspflegerischen Anlagen zählt (siehe auch Anmerkung zu Nr. 3.1): *„Die landschaftspflegerischen Anlagen*) werden in der Regel den Gemeinden, in deren Gebiet sie liegen, zu Eigentum und zur Unterhaltung zugeteilt.“*

**) Landschaftspflegerische Anlagen sind 1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2) vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen), 3) zu erhaltende Landschaftselemente nach 1.5.6.2, 4) zu erhaltende Bäume, Feldgehölze und Hecken nach 1.5.6.3 (bzw. § 50 Abs. 1 FlurbG) und 5) Flächen und Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts.*

In Absatz zwei bitten wir um folgende Ergänzungen: *„Zur öffentlichkeitswirksamen Übergabe sowohl der landschaftspflegerischen Anlagen als auch der Flächen und Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts – jeweils samt Pflegeplan und Kosten-*

schätzung - an den Unterhaltungspflichtigen lädt die untere Flurbereinigungsbehörde ... Über die Übergabe ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der auch den Hinweis an die Gemeinde zur Einstellung des Wege- und Gewässerplans und des Pflegeplans auf die Internetseite der Gemeinde festhält.

Wir bitten um Ergänzung eines dritten Absatzes: „In Presseveröffentlichungen ist nur vom tatsächlichen ökologischen Mehrwert (Nettowert) eines FNO-Verfahrens zu berichten. Sollen auch die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gegenstand der Presseveröffentlichung sein, so ist ihnen die Summe dessen, was zerstört wurde (Eingriff) gegenüber zu stellen.“

In 5.3 zur Unterhaltung der landschaftspflegerischen Anlagen bitten wir im ersten Satz ebenfalls um den Verweis auf obige Fußnote, auch um die Pflegepflichten für Flächen und Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts in dieser VwV festzulegen.

In 5.4 zum Pflegeplan wird ein zweistufiger Pflegeplan erwähnt und auf ein Schreibendes Landesamts A05/2010 „Nachhaltige Sicherung landschaftspflegerischer Anlagen“ verwiesen, das dem LNV nicht bekannt ist. Daher können wir uns zu diesem Punkt nicht äußern.

Die Einführung einer Nr. 5.5 mit der Überprüfung der landschaftspflegerischen Anlagen durch die FNO-Behörde fünf Jahre nach Übergabe der Anlagen begrüßt der LNV ausdrücklich. Wir schlagen noch folgende Ergänzungen (siehe Unterstrichenes) zur Klarstellung vor:

„Die untere Flurbereinigungsbehörde überprüft nach Ablauf von 5 Jahren ab Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen Existenz und Zustand der landschaftspflegerischen Anlagen (Verweis auf Fußnote bei 5.2 zur Definition). Auf diese Überprüfung wird im Pflegeplan und bei der öffentlichkeitswirksamen Übergabe an die Gemeinde hingewiesen. Ist zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits die Schlussfeststellung ergangen, wird das schriftliche Ergebnis der Überprüfung der unteren Naturschutzbehörde und den anerkannten Naturschutzverbänden zugeschickt. Fehlen Teile der landschaftspflegerischen Anlagen oder zeigen diese Pflegemissstände, so ist dem Unterhaltungspflichtigen schriftlich eine Frist zur Behebung und Vollzugsmeldung zu setzen und auf die Möglichkeit der Rückforderung öffentlicher Mittel bei Nichtbehebung hinzuweisen.“